

Gestattungsvertrag

zwischen

der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, vertreten durch den geschäftsführenden Stiftungsvorstand, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend „Stiftung“ genannt -

und

Gemeinde Aumühle, vertreten durch den Bürgermeister, c/o Amt Hohe Elbgeest, Christa Höppner-Platz 1; 21521 Dassendorf

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

und

der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend „Ausgleichsagentur“ genannt

Präambel

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 47 Abs. 2 LNatSchG bzw. § 2 Stiftungssatzung den Zweck, u. a. für den Naturschutz besonders geeignete Grundstücke zu erwerben, langfristig zu pachten, die Grundstücke zu verwalten und die Natur auf dem Grundstück zu schützen und ggf. zu entwickeln bzw. sonstige Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen oder zu ihrer Durchführung beizutragen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Die Ausgleichsagentur ist eine 100%ige Tochter der Stiftung Naturschutz. Ihre Aufgabe ist die Entwicklung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. sonstiger Maßnahmen des Naturschutzes.

Der Vorhabenträger plant die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 B der Gemeinde Aumühle. Mit dieser Vereinbarung soll die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers auf im Eigentum der Stiftung stehenden Flächen in der Wentorfer Lohe durch die vorgezogene Artenschutzmaßnahme „Gehölzpflanzung Wentorfer Lohe“ geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Gestattungsvertrag:

§ 1

Flächen- und Nutzungsbeschreibung

- (1) Die Stiftung ist Eigentümerin der in Karte 1 aufgeführten Maßnahmenfläche und ist als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich um Teilflächen folgender Flurstücke:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
RZ	Wentorf b.H.	Wentorf bei Hamburg	3	18/16	2,2916
RZ	Wentorf b.H.	Wentorf bei Hamburg	3	19/1	3,0044
RZ	Wentorf b.H.	Wentorf bei Hamburg	3	21/1	5,7748

Nutzungen und Lasten sind auf die Stiftung übergegangen.

§ 2

Kompensationsmaßnahmen

- (1) Die in § 1 aufgeführte Maßnahmenfläche wird gemäß Satzung der Stiftung Naturschutz naturschutzfachlich entwickelt. Bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Herzogtum Lauenburg wurde am 23.05.2016 ein Antrag auf Anerkennung als vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG beantragt. Die UNB hat die Maßnahme anerkannt und die umgesetzte Maßnahme im Oktober 2017 abgenommen.
- (2) Die Stiftung übernimmt die dauerhafte Erhaltungspflege und die dauerhafte Verwaltung auf der in § 1 genannten Maßnahmenfläche. In Abstimmung mit der UNB und gemäß Antrag vom 23.05.2016 ist die Entwicklung eines aufgelockerten Waldrandes durch Anpflanzung von Sträuchern und einzelnen Bäumen als Lebensraum für Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Kleingehölze sowie der Gehölze und sonstige Baumstrukturen vorgesehen.
- (3) Die Ausgleichsagentur übernimmt die Planung und Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen auf der in § 1 genannten Maßnahmenfläche.
- (4) Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Vorhabens ein artenschutzrechtliches Kompensationserfordernis zur Anlage von **2.420 m²** Gehölzstrukturen als Habitat für Brutvögel der Gehölze, das auf der in § 1 genannten Maßnahmenfläche erfüllt werden soll.
- (5) Der Vorhabenträger erwirbt das Recht, insgesamt **2.420 m² (entspricht 0,2420 ha)** der in § 1 genannten **Maßnahmenfläche** als artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme in Anspruch zu nehmen.
- (6) Der Vorhabenträger wird mit der Zahlung der in §§ 3 und 4 festgelegten Beträge von seiner vorgenannten Kompensationsverpflichtung in diesem Umfang freigestellt, wenn die Untere Naturschutzbehörde ihm dies entsprechend bestätigt hat. Die Stiftung übernimmt die Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers vorrangig für das in der Präambel genannte Vorhaben auf den in § 1 genannten Flurstücken.

- (7) Die Stiftung kann auf den Flächen ergänzende Planungen / Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg durchführen, ohne dass es einer Zustimmung oder Beteiligung der Vorhabenträger bedarf. Voraussetzung ist, dass durch die ergänzende Planungen / Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers eintritt. Durch die ergänzende Planungen / Maßnahmen entstehen dem Vorhabenträger keine zusätzlichen Kosten.

§ 3

Entschädigung Stiftung

- (1) Für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung und die dauerhafte Einschränkung ihres Eigentums erhält die Stiftung vom Vorhabenträger eine Entschädigung in Höhe von _____ (in Worten: _____). Dieser Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von _____ je m² zugrunde.

Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.

- (2) Die Zahlung der Entschädigung ist auf folgendes Konto zu leisten:

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „

Wentorfer Lohe“.

§ 4

Leistungsentgelt Ausgleichsagentur

- (1) Für die Durchführung der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten erhält die Ausgleichsagentur vom Vorhabenträger ein Leistungsentgelt. Als Leistungsentgelt ist eine einmalige Zahlung in Höhe von _____ an die Ausgleichsagentur zu erbringen. Dieser Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von _____ je m² zugrunde.

Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.

- (2) Die Zahlung für das Leistungsentgelt ist auf folgendes Konto zu entrichten:

Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „

e“.

§ 5

Information der kontoführenden Unteren Naturschutzbehörde

- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie die Stiftung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu informieren, wenn in dem in der Präambel genannten Vorhaben ein Satzungsbeschluss ergeht.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Unterschriften

Molfsee, den.....

Aumühle, den

.....

(Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein)

.....

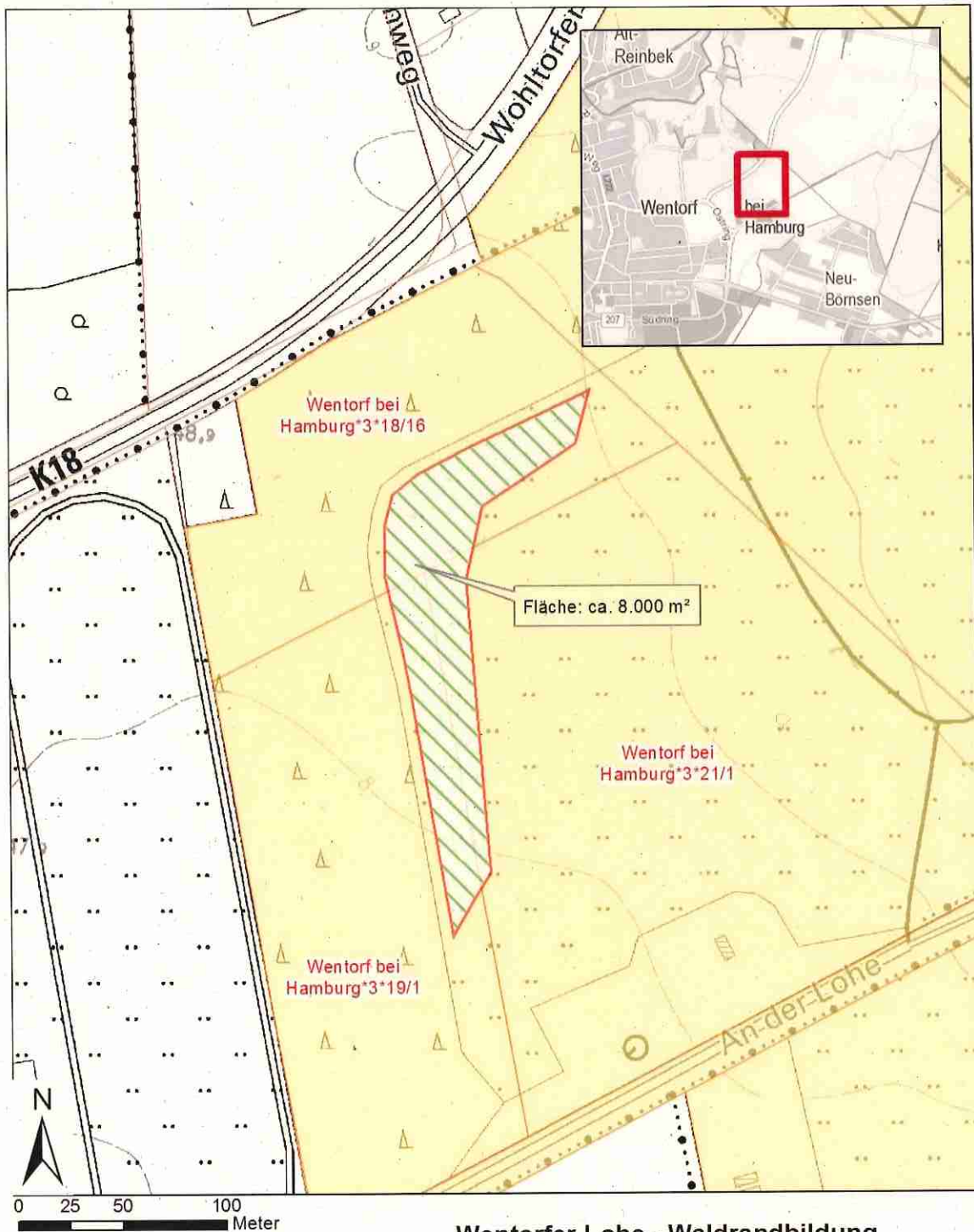
(Gemeinde Aumühle, der Bürgermeister)

Molfsee, den.....

.....

(Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH)

Anlage: Karte 1



Wentorfer Lohe - Waldrandbildung

Stiftung Naturschutz

 Eigentumsflächen

Abgrenzung Maßnahmenfläche



Maßnahmenbeschreibung:

- Bildung eines Gehölzsaums durch Anpflanzung von Sträuchern mit einzelnen Eichen
- hoher Anteil beerentragender, teilweise dorniger Gehölze



1:2500

09.06.2016

Kartengrundlage: Rasterdaten (DGK5, TK25), Landesvermessungsamt SH